



Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Zum Thema: **Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union und zu dem Änderungsantrag der Fraktionen CDU/CSU und FDP**

I. Vorbemerkung:

Fachkräfteengpässe stellen Unternehmen in Deutschland zunehmend vor Herausforderungen. Laut der aktuellen DIHK-Konjunkturumfrage sieht mittlerweile jeder dritte Betrieb im Fachkräftemangel ein Risiko für die eigene Geschäftsentwicklung – zu Jahresbeginn 2010 waren es nur halb so viele. In ein Gesamtkonzept zur Fachkräftesicherung gehört auch die erleichterte Zuwanderung qualifizierter Arbeitskräfte aus dem Ausland – neben der besseren Nutzung hiesiger Potenziale.

Vor diesem Hintergrund sind der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der Europäischen Union sowie die von der Koalitionsfraktion beschlossenen Änderungen grundsätzlich sinnvoll. Sie enthalten viele richtige und wichtige Maßnahmen, gehen an anderer Stelle aber nicht weit genug und zum Teil auch in die falsche Richtung (Abschaffung der sofortigen Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG). Insgesamt ist es wichtig – nicht zuletzt mit Blick auf die demografische Entwicklung –, künftig stärker im Ausland für den Arbeits- und Studienort Deutschland zu werben, die Verbesserungen bei den Zuwanderungsregelungen offensiv zu kommunizieren und die Willkommenskultur hierzulande zu stärken. Hierbei wird sich die IHK-Organisation – insbesondere auch die Auslandshandelskammern (AHKs) – engagieren.

II. Im Einzelnen:

1. Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der EU (Blue Card)

Die Bundesregierung schafft nach den Vorgaben der Hochqualifizierten-Richtlinie einen neuen befristeten Aufenthaltstitel – die Blaue Karte EU. Die Mindestverdienstgrenze für den Erhalt der Blauen Karte EU wird auf zwei Drittel der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung festgesetzt (derzeit 44.800 Euro). Für Mangelberufe soll die Verdienstgrenze bei 52 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze liegen, das entspricht derzeit 34.944 Euro.

Als weitere Voraussetzung für den Erhalt der Blauen Karte EU gilt ferner ein Hochschulabschluss bzw. eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation, soweit durch Rechtsverordnung bestimmt. Inhaber der Blauen Karte EU sollen nach drei Jahren Beschäftigung eine Niederlassungserlaubnis erhalten, soweit ein Arbeitsvertrag fortbesteht. Wenn deutsche Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachgewiesen werden, sollen zwei Jahre Beschäftigung ausreichen. Die bisherige sofortige Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG soll künftig entfallen. Bei der Erteilung der Blauen Karte EU soll auf eine individuelle Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit verzichtet werden – bei der Blauen Karte EU in Mangelberufen wird lediglich die Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen geprüft.

DIHK-Position:

Die Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie sowie die beschlossenen Änderungen gehen an vielen Stellen in die richtige Richtung und erleichtern damit die Zuwanderung qualifizierter Fachkräfte nach Deutschland. Die Höhe der Gehaltsgrenzen im Rahmen der Blauen Karte EU – insbesondere für Mangelberufe – sind ein richtiges Signal. Gerade auch für Berufseinsteiger sowie kleine Betriebe, die oftmals geringere Löhne zahlen können als große Unternehmen, wirkt sich die Festlegung der Gehaltsschwellen grundsätzlich positiv aus.

Der Verzicht auf die Vorrangprüfung im Rahmen der Blauen Karte EU ist richtig und wurde vom DIHK gefordert – in einem früheren Gesetzentwurf war dieser Verzicht zunächst nicht vorgesehen.

Die geplante Niederlassungsoption nach zwei bzw. drei Jahren Beschäftigung in Deutschland ist grundsätzlich sinnvoll. Die Aussicht auf eine zeitnahe unbefristete Bleibemöglichkeit muss als wichtiges Kriterium bei der Wahl des Arbeits- und Lebensstandortes für international mobile Fachkräfte gelten. Diesbezüglich wäre es sinnvoll, an den im ursprünglichen Gesetzentwurf vorgesehenen zwei Jahren festzuhalten. Sofern deutsche Sprachkenntnisse als wichtige Integrationsfunktion besonders gewürdigt werden sollen, könnte hier eine einjährige Frist gelten.

Die Blaue Karte EU soll nach dem Willen der Bundesregierung künftig der einzige Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte mit einer Gehaltsgrenze sein. Damit würde die bisherige sofortige unbefristete Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG, für die bislang eine Gehaltsgrenze von 66.000 Euro gilt, entfallen. Im ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung war noch eine Absenkung dieser Grenze auf 48.000 Euro vorgesehen – der DIHK hatte für eine Absenkung auf 40.000 Euro plädiert. Der geplante Wegfall der sofortigen Niederlassungserlaubnis ist grundfalsch und das Gegenteil eines nötigen Willkommenssignals. Dieser Aufenthaltstitel kann als attraktives Element im Gesamtkontext der Zuwanderungsregelungen und als Wettbewerbsvorteil für Deutschland im Werben um internationale Fachkräfte dienen. Zudem ermöglicht er grundsätzlich auch Fachkräften ohne Hochschulabschluss eine attraktive Zuwanderungsmöglichkeit, während die Blaue Karte auf Akademiker abzielt. Die Streichung dieses Titels würde die Zu-

wanderung an dieser Stelle gegenüber der derzeitigen Regelung sogar verschlechtern. Der Erhalt dieser Zuwanderungsmöglichkeit ist nötig, an der geplanten deutlichen Absenkung der Gehaltschwelle sollte festgehalten werden. Die zweite Säule in einem attraktiven Zuwanderungskonzept wäre dann neben der sofortigen Niederlassungserlaubnis die Blaue Karte EU und das dritte Kernelement die nunmehr endlich und zu Recht verbesserten Bedingungen für ausländische Studenten.

Verzichtbar und rechtlich fragwürdig ist die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Erlöschensregelung der sofortigen Niederlassungserlaubnis eines Ausländers nach § 19 Abs. 2 Nr. 3, sofern innerhalb der ersten drei Beschäftigungsjahre steuerfinanzierte Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII bezogen werden. Eine solche Regelung aufgrund einer befürchteten Zuwanderung in die Sozialsysteme scheint in einem Einkommensbereich von 50.000 Euro unbegründet.

DIHK-Umfragen zeigen, dass Fachkräfteengpässe nicht nur im Bereich akademischer Berufe bestehen und zunehmen, sondern auch berufliche und Weiterbildungsabschlüsse betroffen sind. Aus diesem Grund sollte die Blaue Karte EU nicht nur für Hochschulabschlüsse, sondern auch für Mangelberufe unterhalb dieser Qualifikation erteilt werden.

2. Zustimmungsfiktion / Vorabprüfung bei der Vorrangprüfung

Bei der Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) soll eine Genehmigungsfiktion nach zwei Wochen eingeführt werden, um das Verfahren zu beschleunigen. Zudem soll die BA bereits vor der Übermittlung der Zustimmungsanfrage zustimmen oder prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die erforderlichen Auskünfte erteilt hat.

DIHK-Position:

Die Genehmigungsfiktion bei der Vorrangprüfung ist sinnvoll, da hierdurch das Verfahren beschleunigt und die Planungssicherheit für Betriebe und Beschäftigte gesteigert werden kann. Monatelange Verfahren hatten bislang abschreckende Wirkung. Dennoch müssen weiterhin (Mangel-)Berufe auf den Prüfstand, für die die Vorrangprüfung ausgesetzt werden kann. Dies gilt gerade mit Blick auf berufliche Abschlüsse, bei denen ebenfalls zum Teil Engpässe bestehen. Zur Beschleunigung des Verfahrens beitragen kann auch die geplante Vorabprüfung. Auf Initiative des Arbeitgebers kann die BA dann bereits vor dem Visumsantrag prüfen.

3. Befristeter Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche

Es soll ein neuer auf sechs Monate befristeter Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte ohne Arbeitsvertrag geschaffen werden. Als Voraussetzungen sind ein Hochschulab-

schluss sowie die eigenständige Lebensunterhaltssicherung erforderlich. Diese Regelung ist zunächst auf drei Jahre befristet und soll evaluiert werden.

DIHK-Position:

Mit dem neuen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche entsteht eine Möglichkeit zur Einreise auch ohne Arbeitsplatzangebot. Dies erleichtert die Einstellung ausländischer Fachkräfte über den persönlichen Kontakt und ist gerade auch mit Blick auf mögliche Schwierigkeiten der Betriebe bei der Einschätzung ausländischer Abschlüsse und Qualifikationen sinnvoll. Im Rahmen der Evaluierung muss ein Schwerpunkt auf der sechsmonatigen Dauer des Titels liegen – sofern sich zeigt, dass diese Frist zu kurz ist, sollte sie verlängert werden.

4. Erleichterungen für Studenten und Auszubildende

Für ausländische Absolventen deutscher Hochschulen soll die Frist für die Arbeitsplatzsuche von zurzeit zwölf auf 18 Monate verlängert werden. In dieser Zeit kann uneingeschränkt jede Erwerbstätigkeit ausgeübt werden. Die Nebenbeschäftigungszeit während des Studiums wird von 90 auf 120 ganze bzw. von 180 auf 240 halbe Tage angehoben. Neben einer Berufsausbildung soll eine Nebentätigkeit von bis zu zehn Stunden pro Woche ausgeübt werden können. Ausländische Absolventen einer deutschen Berufsausbildung sollen ein Jahr Zeit zur Suche nach einem Arbeitsplatz erhalten.

DIHK-Position:

Ausländische Absolventen deutscher Hochschulen und betrieblicher Ausbildung bieten bedeutende und zunehmende Potenziale zur Fachkräftesicherung. Sprachkenntnisse und Integration sind nach mehrjährigem Studium in Deutschland in der Regel anzunehmen. Um so nötiger ist es, nach vielfach mit deutschen Steuergeldern finanziertem Studium anschließend attraktive Bleibemöglichkeiten zu bieten. Deshalb fordert der DIHK seit langem, bei Aufnahme einer entsprechenden Erwerbstätigkeit nach erfolgreichem Studium eine sofortige Niederlassungserlaubnis zu gewähren. Doch auch die nun beschlossenen Neuregelungen verbessern die Bedingungen für ausländische Studenten und Absolventen und sind ein Schritt in die richtige Richtung. Gerade in konjunkturell schwierigen Zeiten hat sich die bisherige Einjahresfrist zur Arbeitsplatzsuche für Studienabsolventen häufig als zu kurz erwiesen. Der DIHK hatte eine Verlängerung auf zwei Jahre gefordert. Ebenso verbessert die einjährige „Suchfrist“ für Absolventen einer Berufsausbildung die Möglichkeiten hierzulande auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Um das Zuwanderungsrecht insgesamt nicht weiter zu verkomplizieren, sollte in Erwägung gezogen werden, die Frist einheitlich zu gestalten – also zumindest auf die für Hochschulabsolventen geplanten 18 Monate anzuheben. Die Ausweitung der Möglichkeiten zur Beschäftigung in der Suchphase bzw. neben dem Studium oder der Ausbildung können den Einstieg in den Beruf ebenfalls erleichtern.



Berlin, 18. April 2012

Alles in allem sind die beschlossenen Neuregelungen sinnvoll – die sofortige Niederlassungserlaubnis sollte aber erhalten bleiben und ein deutliches Willkommenssignal setzen. Es ist nötig, diese Regelungen und Möglichkeiten der Zuwanderung im Ausland offensiv zu kommunizieren und für Deutschland als Arbeits- und Studienort zu werben. Gerade vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung und zunehmendem weltweiten Wettbewerb um kluge Köpfe muss Deutschland attraktiver werden. Perspektivisch sollte deshalb trotz der nun beschlossenen Erleichterungen die Einführung einer flexiblen arbeitsmarktorientierten Zuwanderungssteuerung über ein Punktesystem in Betracht gezogen werden.

Ansprechpartner im DIHK:

Dr. Stefan Hardege

Tel.: 030 20308 1115

E-Mail: hardege.stefan@dihk.de